

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft des Saarlandes

über die Zulassung von Werbung an Taxen und Mietwagen

vom 9. Juli 2004 (Az C/5 - 940.3 – 2004)

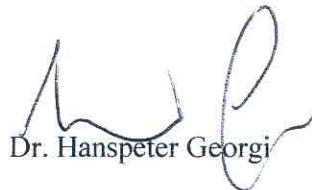
Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird hiermit den Unternehmen, die ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Saarland haben und über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gemäß § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder mit Mietwagen gemäß § 49 Abs. 4 PBefG verfügen, allgemein folgende Ausnahme von den Bestimmungen über die Werbung gemäß § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Eigenwerbung ist zulässig.
2. Politische und religiöse Werbung an Taxen bleibt unzulässig.
3. Werbung ist auf der Fahrzeugkarosserie sowie auf zusätzlich angebrachten Werbeträgern (Dach- und Heckträger) zulässig. Werbung auf Scheiben ist nur in den durch § 40 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zulässigen Grenzen möglich.
4. Soweit Werbung auf zusätzlich angebrachten Werbeträgern gezeigt werden soll, ist Folgendes zu beachten:
 - 4.1 Die Geeignetheit des Werbeträgers ist durch ein Gutachten einer Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen. Eine Kopie dieses Gutachtens ist mitzuführen.
 - 4.2 Dieses Gutachten hat die Bedingungen für eine den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), insbesondere der §§ 30 und 30 c StVZO sowie des § 19 BOKraft entsprechende Anbringung festzulegen.
 - 4.3 Die Montage hat entsprechend den Angaben des Herstellers und den Bedingungen des Gutachtens zur Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zu erfolgen.

4.4 Die Werbeträger dürfen nicht beleuchtbar sein, ebenso ist auch die Verwendung von Leuchtstoffen und retroreflektierenden Mitteln unzulässig.

4.5 Die Erkennbarkeit eines Taxis durch die Kenntlichmachung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft i.V.M. Anlage 1 BOKraft muß jederzeit gewährleistet sein.

5. Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der Festlegung ergänzender Auflagen und Bedingungen.


Dr. Hanspeter Georgi